SATZUNG

für den Förderkreis „Lehrschwimmbecken Höver e.V.“

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderkreis "Lehrschwimmbecken Höver e.V.".

Er hat seinen Sitz in Sehnde (Ortsteil Höver) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Aufgabe und Ziel des Förderkreises „Lehrschwimmbecken Höver e.V." ist die Erhaltung und Förderung des Lehrschwimmbeckens in Höver.

Hierdurch soll für die Allgemeinheit eine Möglichkeit zur Ausübung des Schwimmsports als Beitrag zur Erhaltung der Volksgesundheit bestehen bleiben.

(2) Seine angeführten Ziele verwirklicht der Förderkreis in enger Abstimmung mit dem Träger des Bades, insbesondere durch die tätige Mithilfe bei der Betreibung des Lehrschwimmbeckens. Dafür setzen sich die Mitglieder des Vereines ein. Der Förderkreis strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit. Privatpersonen, Institutionen, Vereinen und Firmen an, die dem Lehrschwimmbecken verbunden sind und versucht, sie für eine Unterstützung der Vereinsziele zu gewinnen.

§ 3

Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen und andere Vereinigungen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod des Mitgliedes;

b) durch die Kündigung des Mitgliedes, die jedoch mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres -siehe §8- erfolgen muss. Austrittserklärungen werden zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam;

c) durch Auflösung der juristischen Person;

d) durch Ausschluß durch den Vorstand. Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereines grob zuwiderhandelt oder den Verein schädigt. Gegen den Ausschluß hat das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Einspruchsrecht, nachdem ihm die Gründe zu seinem Ausschluß mitgeteilt worden sind. Über den Einspruch hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Begründung des Ausschlusses und des Einspruches gegen den Ausschluß muß schriftlich erfolgen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

a) an Mitgliederversammlungen des Vereines beratend und beschließend teilzunehmen;

b) zu den Mitgliederversammlungen des Vereines Antrage zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

a) die Aufgaben und Ziele des Vereines (§ 2) zu fördern und zu unterstützen;

b) die von den Mitgliederversammlungen gefassten Vereinsbeschlüsse zu beachten.

§6

Aufbringung der Finanzmittel

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Zweckes des Förderkreises sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrage der Mitglieder;

b) Sammlungen, Spenden und Stiftungen;

c) Vereinsaktivitäten.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

(1) Es können Mitgliedsbeitrage erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe der Mitgliedsbeitrage für die Mitglieder fest.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragszahlung beschließen.

(4) Freiwillige Arbeitsleistungen können den Mitgliedsbeitrag vollständig ersetzen. Art und Umfang der zur Beitragsersetzung notwendigen freiwilligen Arbeitsleistungen legt der Vorstand fest. Der Vorstand führt Buch über die Arbeitsleistungen und nimmt ihre Anrechnung vor.

§ 8

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereines

(1) Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) In der Jahreshauptversammlung

a) gibt der Vorstand einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) legt der Vorstand einen Kassenbericht überdas abgelaufene Geschäftsjahr vor;

c) geben die Kassenprüfer den Prüfungsbericht;

d) wird über die Entlastung des Vorstandes entschieden;

e) werden die fälligen Wahlen durchgeführt;

f) werden gestellte Antrage zur Beratung und Abstimmung gebracht.

(3) Auf Antrag des Vorstandes oder Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4) Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzureichen und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen. Der Antrag muss die zur Beratung und Abstimmung zu stellenden Tagesordnungspunkte enthalten.

(5) Darlehensaufnahmen werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Abstimmungen durch die Mitglieder in den Versammlungen erfolgen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, nach einfacher Stimmenmehrheit entweder durch Handaufheben oder auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Eine nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(7) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Vorsitzende oder Vorsitzender

b) stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender

c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister

d) Schriftführerin oder Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Das Amt des nachgerückten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch von ihrem oder seinem Vertretungsanspruch nur Gebrauch machen, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest, beruft die Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen. Bei Bedarf beruft sie oder er Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung und Sitzungen eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut in die Niederschrift auf, welche alle Vorstandsmitglieder erhalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Kassenführerin oder der Kassenführer verwaltet die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat sie oder er Buch zu führen und Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat sie oder er die Kasse abzuschließen, den Abschluss durch zwei Kassenprüfer prüfen zu lassen und den Kassenabschluß mit Prüfungsvermerk der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

(7) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Kassenprüfung

(1) Für die Prüfung der Kassengeschäfte wird jedes Jahr mindestens eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur nach Unterbrechung möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Prüfung des jährlichen Kassenbeschlusses durchzuführen und den Prüfungsbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13

Beirat

(1) Der Beirat ist ein dem Vorstand zur Seite stehendes Beratungsgremium. Seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; die Beiratsmitglieder haben kein Stimmrecht. Beiratsmitglieder können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder werden. Zu Beiratsmitgliedern sollen Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder besonderen Interessen an dem Förderverein berufen werden.

(2) Die Aufgabe des Beirates ist es, insbesondere dahingehend zu wirken, daß Erhaltung und Betrieb des Lehrschwimmbeckens in einer fachtechnisch vertretbaren Weise erfolgen.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 14

Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann sich auflösen,

a) wenn er seine Ziele und Aufgaben erfüllt hat;

b) wenn die Förderziele entfallen;

c) wenn der Vorstand einen Antrag auf Auflösung stellt.

(2) Uber die Auflösung des Vereines entscheidet die innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung. Für die Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereines muss durch Stimmzettel erfolgen.

§15

Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind das Vermögen und sächliche Eigentum der Gemeinde Sehnde zur Verwendung im Ortsteil Höver zuzuführen. Die Gemeinde Sehnde muß das Vermögen und das sachliche Eigentum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungsversammlung am 28. August 1995 gegeben.

Die Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung als "gemeinnützig" durch das zuständige Finanzamt ist anzustreben.

Sehnde, den 19.2.2020